

Vorsorgestiftung Sparen 3 Stiftungsreglement

I. Allgemeines

Art. 1

Nach ihrer statutarischen Zielsetzung bezweckt die Stiftung die Entgegennahme von Vorsorgekapitalien im Sinne von Art. 82 BVG sowie deren möglichst vorteilhafte Anlage und Verwaltung. Sie stützt sich dabei vor allem auf die Dienste der Nidwaldner Kantonalbank als Stifterin, gegebenenfalls weiterer Organisationen oder Institutionen, die mit dieser verbunden sind.

Art. 2

Zur Erreichung dieses Zweckes schliesst die Stiftung nach Massgabe dieses Reglements sowie der einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften mit einzelnen, privaten Vorsorgenehmern Vorsorgevereinbarungen ab.

Art. 3

Der Vorsorgenehmer bestimmt, ob er regelmässige oder sporadische Einzahlungen vornehmen will. Beiträge können bei Erwerbstätigkeit längstens bis 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV (Art. 21 Abs. 1 AHVG) geleistet werden. Im Jahr, in dem die Erwerbstätigkeit beendet wird, kann der volle Beitrag geleistet werden.

II. Die einzelnen Vorsorgeformen

Art. 4

Basis jeder Vorsorgevereinbarung ist die Akkumulierung von Sparkapitalien und deren Zinsen auf einem individuellen Vorsorgekonto. Daneben kann der Vorsorgenehmer nach Massgabe dieses Reglements sowie der Vorsorgevereinbarung verlangen, dass die Stiftung einen Teil seines Vorsorgekapitals in Wertschriften anlegt.

Ausserdem besteht die Möglichkeit, die Vorsorgevereinbarung durch den Abschluss einer Versicherung gegen das Risiko des Todes oder kombiniert mit Invalidität zu ergänzen. Zusätzlich steht es dem Vorsorgenehmer auch offen, das Vorsorgekapital für selbstgenutztes Wohneigentum vorzeitig zu beziehen oder zu verpfänden. Im Einzelnen gilt, was folgt.

Art. 5

Die Stiftung eröffnet bei der Stifterin auf den Namen jedes Vorsorgenehmers ein Vorsorgesparkonto, auf dem sie dessen Vorsorgebeiträge anlegt. Die entsprechenden Guthaben werden zu einem über dem jeweiligen Zinssatz für gewöhnliche Sparguthaben liegenden Vorzugssatz verzinst.

Art. 6

Sobald der Saldo des individuellen Vorsorgekontos einen von der Stiftung jeweils festzulegenden Basisbetrag übersteigt, kann der Vorsorgenehmer die Stiftung beauftragen, im Umfang des übersteigenden Betrags zulasten seines Vorsorgekontos direkte oder indirekte Anlagen in Wertpapieren vorzunehmen.

Der Vorsorgenehmer hat bei der Wahl der Anlagen, die für Vorsorgekapital geltenden Anlagevorschriften einzuhalten. Die Anlagen sowie die darauf entfallenden Erträge bilden Teil seines gebundenen Vorsorgekapitals. Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernimmt die Stiftung keine Verantwortung.

Art. 7

Will der Vorsorgenehmer seine persönliche Vorsorge durch den Abschluss einer Risikopolice ergänzen, so kann er die Stiftung mit dem Abschluss einer entsprechenden Versicherung bei einer konzessionierten, schweizerischen Gesellschaft zu seinen Gunsten beauftragen.

Die Stiftung überweist die entsprechenden Prämien direkt der Versicherungsgesellschaft zu Lasten des Kontos des Vorsorgenehmers; andererseits werden allfällige Rückvergütungen oder Überschussbeteiligungen wieder dem letzteren gutgeschrieben. Die ergänzende Versicherung untersteht im Übrigen den Bedingungen der betreffenden Versicherungsgesellschaft.

Art. 8

Für selbstgenutztes Wohneigentum ist Vorbezug oder Verpfändung des Vorsorgekapitals ohne Kündigungsfrist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig (vgl. Art. 16).

III. Geschäftsführung der Stiftung

Art. 9

Der Stiftungsrat beauftragt die Nidwaldner Kantonalbank mit der Geschäftsführung für die Stiftung. Sie legt dem Stiftungsrat auf das Ende jedes Geschäftsjahrs Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Stiftungsrat bezeichnet die Personen, die für die Stiftung vertretungsberechtigt sind und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 10

Die Stiftung erstellt zuhanden des Vorsorgenehmers jährlich einen Ausweis über den Vermögensstand sowie zuhanden der zuständigen Steuerbehörden eine Bestätigung für Steuerzwecke.

Der für den Vorsorgenehmer bestimmte Ausweis über den Vermögensstand gibt ebenfalls Aufschluss über die getätigten Anlagen, die Umsätze, die Erträge sowie die bezahlten Versicherungsprämien; über die einzelnen Transaktionen werden keine Anzeigen erstellt.

Bei gleicher Gelegenheit überprüft die Stiftung die Einhaltung der massgeblichen Anlagevorschriften durch den Vorsorgenehmer und weist diesen auf allfällige Verstösse hin.

IV. Auszahlung des Vorsorgekapitals

Art. 11

Im Erlebensfall, frühestens fünf Jahre vor Eintritt des ordentlichen Rentenalters, in jedem Falle aber bei Erreichung dieses Alters, hat der Vorsorgenehmer Anspruch auf Auszahlung des gesamten Vorsorgekapitals samt Zins und Zinseszins. Bleibt der Vorsorgenehmer nach Erreichung des ordentlichen Rentenalters der AHV weiterhin erwerbstätig, kann der Bezug bis höchstens 5 Jahre aufgeschoben werden. Der Vorsorgenehmer ist diesfalls verpflichtet, das Vorsorgeguthaben bei Erwerbsaufgabe umgehend zu beziehen.

Art. 12

In gleicher Weise wird das Vorsorgekapital nebst Zins und Zinseszins beim Eintritt des Todes fällig. Bei Invalidität des Vorsorgenehmers wird es fällig, sofern diese zum Bezug einer ganzen Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung berechtigt und sofern das Invaliditätsrisiko im Rahmen der gebundenen Vorsorge im Sinne von Art. 82 BVG nicht versichert ist. Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus Risikopolicen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrags.

Art. 13

Im Falle des Tods des Vorsorgenehmers haben folgende Personen Anspruch auf das Vorsorgekapital, wobei - vorbehaltlich der Bestimmung von Abs. 2 - das Vorhanden-sein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie, die jeweils nachfolgenden ausschliesst:

- a) der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner
- b) die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamen Kinder aufkommen muss
- c) die Eltern
- d) die Geschwister
- e) die übrigen Erben

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Buchstabe b genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, im Rahmen der Vorsorgevereinbarung oder durch Verfügung von Todes wegen die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Buchstaben c - e zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

Die Stiftung leistet mit befreiender Wirkung an diejenigen Personen, die aus diesem Reglement beziehungsweise allfälligen schriftlichen Mitteilungen des Vorsorgenehmers an die Stiftung als Begünstigte hervorgehen.

Sind gleichzeitig mehrere Personen unter der gleichen Kategorie anspruchsberechtigt, so steht ihnen der Anspruch zu gesamter Hand zu. Sie haben die Leistung gemeinsam zu beziehen bzw. durch einen gemeinsamen Vertreter beziehen zu lassen.

Art. 14

Die Auszahlung der Vorsorgeleistungen unterliegt der Meldepflicht nach dem Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer. Bei Einspruch gegen diese Meldung erfolgt der von der Steuerbehörde festgesetzte Verrechnungssteuerabzug.

V. Freizügigkeit, Auflösung der Vorsorgevereinbarung

Art. 15

Die Freizügigkeit im Sinne der Verwendung des Vorsorgeguthabens für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder zur Übertragung auf eine andere anerkannte Vorsorgeform ist gewährleistet.

In diesem Falle hat der Vorsorgenehmer jedoch die mit der Stiftung bestehende Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zu kündigen.

Die Umwandlung in eine andere Vorsorgeform bei der Stiftung selbst ist jederzeit möglich.

Art. 16

Die vorzeitige Auflösung der Vorsorgevereinbarung mit gleichzeitiger Auszahlung des Vorsorgekapitals ist ausserhalb der in Art. 11 und 12 erwähnten Fällen nur statthaft:

- a) bei nachgewiesener Auswanderung des Vorsorgenehmers
- b) bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit eines davor unselbständig erwerbenden Vorsorgenehmers, wenn der Vorsorgenehmer nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht
- c) bei Aufgabe der bisherigen selbständigen Erwerbstätigkeit und Aufnahme einer andersartigen selbständigen Erwerbstätigkeit
- d) das Vorsorgekapital kann ganz oder teilweise vorbezogen werden, wenn das Vorsorgeverhältnis aufgelöst bzw. geändert wird, weil der Vorsorgenehmer die Leistung für den Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf oder für die Amortisation eines Hypothekendarlehens an diesem Eigentum verwendet. Dieser Vorbezug kann gestützt auf Art. 5, Abs. 3 WEFV alle fünf Jahre geltend gemacht werden (vgl. Art.8).

An Anspruchsberechtigte, die verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, sind vorerwähnte Auszahlungen nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

Im Übrigen können Vorsorgekapitalien weder vorzeitig bezogen, noch abgetreten oder verpfändet werden. Die Vorsorgekapitalien sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Zwangsvollstreckung entzogen.

Art. 17

Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung von Vorsorgeguthaben Gebühren festlegen. Für besondere Bemühungen können Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

Die Gebühren sind auf www.nkb.ch ersichtlich. Die Gebühren können jederzeit durch den Stiftungsrat angepasst werden.

Art. 18

Dieses Reglement tritt mit seinem Erlass durch den Stiftungsrat in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Allfällige Änderungen des Reglements werden dem Vorsorgenehmer mitgeteilt. Sie sind ohne weiteres rechtswirksam, soweit sie auf gesetzlicher oder behördlicher Anordnung beruhen. Sonstige Änderungen werden für den Vorsorgenehmer verbindlich, wenn dieser nicht innert 30 Tagen seit der Mitteilung von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch macht.

Stans, 29. April 2016

Der Stiftungsrat

(Ausgabe 2016)